

Atemalkoholmessung und richterliche Würdigung!

In einem kürzlich stattgefundenen Hauptverhandlungstermin vor einem Brandenburger Amtsgericht durfte ich mal wieder in Erfahrung bringen, wie unterschiedlich Zeugenaussagen bewertet werden.

Meinem Mandanten wird eine Trunkenheitsfahrt vorgeworfen. Bei ihm wurde jedoch nur eine geringe Menge von Atemalkohol durch das Atemalkoholmessgerät Evidential 7110 festgestellt, jedoch reichte der Wert aus um ein Fahrverbot auszusprechen.

Ohne die Trunkenheitsfahrten zu beschönigen, kommt es bei der Bedienung des Atemalkoholmessgerätes ganz besonders auf die richtige Bedienung des Messgerätes durch die Messbeamten an. Ähnlichkeiten ergeben sich im Übrigen auch bei der Bedienung von Lasermessgeräten, die eine entsprechende richtige Bedienung vorschreiben.

Aus der Bedienungsanleitung eines jeden Messgerätes ergibt sich, wie ein solches bedient werden soll, damit eine verwertbare Messung festgestellt werden kann. Sofern ein solches Messgerät entgegen der Bedienungsanleitung bedient wurde, liegt schon kein standardisiertes Messverfahren vor, so dass die Messung unverwertbar werden kann.

In der Zeugenvernehmung kommt es daher elementar auf die Befragung des Bedienpersonals hinsichtlich der richtigen Bedienung des Messgerätes und selbstverständlich auf die Kenntnis der Funktionsweise des Messgerätes an.

Der maßgebliche Messbeamte konnte jedoch in der Zeugenvernehmung keine tragbaren Mitteilungen über die Funktionsweise des Atemalkoholmessgerätes machen. Er teilte selbst mit, dass er Mitte der 90er Jahre letztmalig in die Bedienungsanleitung des Messgerätes hineingeschaut habe. Auf die Frage, was ihm die sog. Kontrollzeit für das maßgebliche Messgerät sagt und ob er diese überprüft habe, teilte er mit, dass ihm eine solche Kontrollzeit nichts sage und er daraufhin auch nicht den Betroffenen überprüft habe (die Kontrollzeit besagt, dass sich der Messbeamte 10 Minuten vor der maßgeblichen Messung nachweislich davon vergewissern muss, dass der Betroffene keine Mittel zu sich genommen hat z.B.-Kaugummi, Zigarette etc., damit eine Beeinflussung des Atemalkoholwertes ausgeschlossen werden kann).

Nach der Zeugenvernehmung war ich mir relativ sicher, dass das Verfahren gegen den Betroffenen wegen der unergiebigem Zeugenvernehmung eingestellt werde, da der Messbeamte die entsprechenden Angaben zum Messverfahren nicht bestätigen konnte.

Das Gericht war hier jedoch anderer Ansicht, was mich absolut überraschte. Zeitweilig hatte ich das Gefühl, dass sich Verteidiger und Richter in unterschiedlichen Zeugenvernehmungen befanden.

Es findet ein zweiter Termin statt!

Ich halte hierüber auf dem Laufenden!

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, März 2015
-Fachanwalt für Verkehrsrecht-